



Regierungsrat

Luzern, 15. Dezember 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 297

Nummer: A 297
Protokoll-Nr.: 1432
Eröffnet: 22.06.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Müller Pirmin und Mit. über die Spitex Seeblick (A 297)

Zu Frage 1: Sind die Machenschaften der genannten Firma den betroffenen Behörden des Kantons Luzern bekannt?

Der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons sind die gegen die Spitex Seeblick GmbH im Kanton Zürich erhobenen Vorwürfe und die dort deswegen eingeleiteten Massnahmen (vorsorglicher Entzug der Betriebsbewilligung der Spitex-Organisation und der Berufsausübungsbewilligung des Leiters) bekannt.

Zu Frage 2: Wenn ja, welche Schritte wurden bereits eingeleitet?

Der Betrieb einer Spitex-Organisation ist im Kanton Luzern bewilligungspflichtig. Erforderlich ist eine Betriebsbewilligung der Gemeinde, in welcher die Spitex-Organisation ihren Sitz hat. Aktuell verfügt die Spitex Seeblick GmbH über keine Betriebsbewilligung einer Luzerner Gemeinde. Es ist davon auszugehen, dass sie im Kanton Luzern nicht tätig ist.

Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung als Spitex-Organisation ist indes, dass die verantwortliche Pflegeleitung der Spitex-Organisation über eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachperson vom Kanton verfügt. Der Leiter der Spitex Seeblick GmbH verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachperson im Kanton Luzern. Dies ist der einzige Bezug zwischen der Spitex Seeblick GmbH und dem Kanton Luzern. Die Dienststelle Gesundheit und Sport verfolgt entsprechend das Verfahren im Kanton Zürich und prüft allfällige Konsequenzen auf diese Berufsausübungsbewilligung. Das aufsichtsrechtliche Verfahren im Kanton Zürich ist allerdings im aktuellen Zeitpunkt nach wie vor hängig. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte auf eine Wiederaufnahme der Tätigkeit im Kanton Luzern. Momentan sind deshalb noch keine Massnahmen gegen die betreffende Person angezeigt.

Zu Frage 3: Wenn nein, welche Schritte werden nun eingeleitet?

Vgl. Antwort zur Frage 2.

Zu Frage 4: Welche Möglichkeiten hat der Kanton Luzern, um die Verantwortlichen zu bestrafen und die geschädigten Frauen zu entschädigen?

Die Dienststelle Gesundheit und Sport als Aufsichtsbehörde kann einzig den Bestand der gesundheitspolizeilichen Bewilligungsvoraussetzungen (vgl. Antwort zu Frage 6) und die Einhaltung der gesundheitsrechtlichen Berufspflichten beim verantwortlichen Leiter der Spitex Seeblick GmbH prüfen und allfällige aufsichtsrechtliche oder disziplinarische Massnahmen aussprechen. Allfällige Entschädigungsansprüche von eingesetzten Pflegern und Pflegerinnen gegen die Spitex Seeblick GmbH sind arbeitsrechtlicher Natur und deshalb auf dem zivilrechtlichen Weg einzuklagen. Zuständig dafür dürften die Zivilgerichte des Kantons Zürich sein.

Zu Frage 5: Wie werden heute die entsprechenden Firmen kontrolliert?

Im Rahmen der Bewilligungserteilung und der Aufsicht werden das Einhalten der Bewilligungsvoraussetzungen einer Spitex-Organisation und der verantwortlichen Pflegefachperson sowie die Befolgung der Berufspflichten von der Dienststelle Gesundheit und Sport (Berufsausübungsbewilligung) und der Sitzgemeinde (Betriebsbewilligung) geprüft.

Zu Frage 6: Welche Qualifikationen sind für die Gründung und die Betreuung einer Spitex notwendig?

Der Betrieb einer Spitex-Organisation setzt einerseits eine verantwortliche Fachperson mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachperson voraus. Diese muss neben den fachlichen Anforderungen auch vertrauenswürdig sein, physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten und die deutsche Sprache beherrschen. Andererseits muss die Organisation über das für die Erbringung ihrer Leistungen notwendige Fachpersonal verfügen und dafür organisatorisch und materiell eingerichtet sein. Die Kontrolle dieser Bewilligungsvoraussetzungen obliegt den Gemeinden.

Zu Frage 7: Gab es in Luzern bereits vergleichbare Fälle?

Uns sind aktuell keine solchen Fälle im Kanton Luzern bekannt.

Zu Frage 8: Was kann der Kanton Luzern dazu beitragen, damit solche Machenschaften künftig frühzeitig erkannt und unterbunden werden können?

Der Kanton Luzern kann die für die Aufsicht hauptzuständigen Gemeinden auf solche Situationen hinweisen, wenn sie ihm bekannt werden. Dies gilt auch für allenfalls gegenüber verantwortliche Pflegefachpersonen von Spitex-Organisationen eingeleitete aufsichtsrechtliche Verfahren.